

Reglement über den Feuerschutz in der Gemeinde Andermatt

Genehmigt vom Regierungsrat des Kt. Uri
am 3. Juli 2012

Reglement

über den Feuerschutz in der Gemeinde Andermatt

Die Offene Dorfgemeinde vom 10. Mai 2012, gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung ¹⁾ sowie Artikel 32 des Gesetzes vom 01. Dezember 1996 über den Feuerschutz ²⁾ beschliesst:

A FEUERWEHR

Artikel 1 Aufgabe

¹Die Feuerwehr der Einwohnergemeinde Andermatt leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde Hilfe.

²Sofern es sich mit der Pflicht der Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

³Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten. Die Zusammenarbeit mit der Betriebsfeuerwehr des Armeelogistikcenter Monte Ceneri (ALCM) ist in einem besonderen Vertrag geregelt.

⁴Die Feuerwehr Andermatt übt die ihr in diesem Reglement oder vom Gemeinderat zugewiesenen Kontrollfunktionen aus.

Artikel 2 Begriffe

Wo dieses Reglement Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt es stets für beide Geschlechter.

Artikel 3 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Artikel 4 Dienstpflicht

¹Alle Männer und Frauen mit gesetzlichem Wohnsitz in der Gemeinde Andermatt sind feuerwehrpflichtig.

1) RB 1.1101

2) RB 30.3111

²Die Feuerwehrrpflicht beginnt mit dem erfüllten 18. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 52. Altersjahr.

³Solange der Feuerwehrrdienst durch die Freiwillige Feuerwehr Andermatt gewährleistet ist, wird von einer Pflichtfeuerwehr abgesehen.

⁴Der Gemeinderat entscheidet, ob der Feuerwehrrdienst freiwillig oder obligatorisch zu erfüllen ist.

⁵Die Freiwillige Feuerwehr Andermatt rekrutiert Mannschaft und Kader selbständig. Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrrdienst zu leisten.

⁶Die Dienstpflicht von Gemeindeangestellten wird im Anstellungsvertrag geregelt.

Artikel 5 Feuerwehrrpflichtersatz

¹Wer als feuerwehrrpflichtige Person keinen Feuerwehrrdienst leistet, bezahlt in der Gemeinde Andermatt eine jährliche Ersatzabgabe.

²Die Leistung des Feuerwehrrpflichtersatzes beginnt mit dem erfüllten 18. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 52. Altersjahr.

³Die Höhe des Feuerwehrrpflichtersatzes wird von der Offenen Dorfgemeinde in einem besonderen Dekret festgesetzt.

⁴Bei nicht genügender Erfüllung der Feuerwehrrpflicht ist der gesamte Feuerwehrrpflichtersatz geschuldet.

⁵Der Feuerwehrrpflichtersatz ist jährlich zu entrichten und wird durch die Gemeinde gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben.

⁶Gegen die Veranlagungsverfügung kann auf dem ordentlichen Verfahrensweg Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Rechtsschutzes im Steuerrecht sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 6 Befreiung vom Feuerwehrrpflichtersatz

Vom Feuerwehrrpflichtersatz sind befreit:

- a) Angehörige der Feuerwehr im 18. und 19. Altersjahr, die sich in Ausbildung befinden;
- b) Angehörige der Feuerwehr, die im jeweiligen Jahr mindestens 4 Mannschaftsproben oder einen vom Feuerwehr-Kommandanten angeordneten Ersatzdienst geleistet haben;
- c) Angehörige der Feuerwehr, die Inhaber der Verdienstauszeichnung des kantonalen Feuerwehrrverbandes (25 Jahre Feuerwehrrdienst) sind;
- d) Personen, die auf Grund eines ärztlich attestierten körperlichen oder geistigen Gebrechens für den Feuerwehrrdienst untauglich sind;

- e) Angehörige von anderen Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- f) Geistliche;
- g) Der Ehegatte, wenn der andere Ehepartner gemäss Absatz a) bis f) befreit ist.

Artikel 7 Erlass und Verwendung des Feuerwehrpflichtersatzes

¹Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen, kann die Feuerwehrpflichtersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch den Gemeinderat erlassen werden.

²Die Einnahmen des Feuerwehrpflichtersatzes sind für Belange des Feuerschutzes zweckgebunden. Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung dieser Gelder.

Artikel 8 Zuständigkeit des Gemeinderates

Dem Gemeinderat obliegen namentlich:

- a) die Wahl der Feuerwehr- und Feuerschutz-Kommission;
- b) die Festlegung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute, unter Vorbehalt von Artikel 15 dieses Reglements;
- c) die Wahl des Feuerwehr-Kommandanten und seiner Stellvertreter;
- d) die Antragstellung zu Händen der Offenen Dorfgemeinde betreffend die Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen;
- e) die Antragstellung zu Händen der Offenen Dorfgemeinde betreffend die Festsetzung der Einsatzkosten und Dienstleistungen gegenüber Dritten;
- f) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlages;
- g) der Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehrpflichtersatz;
- h) die Behandlung der Gesuche um Erlass des Feuerwehrpflichtersatzes.

Artikel 9 Feuerwehr-Kommission

¹Der Feuerwehr-Kommission gehören an:

- a) der Ressortvertreter des Gemeinderates;
- b) der Feuerwehrkommandant;
- c) der Feuerwehr-Vizekommandant;
- d) der Materialverwalter;
- e) der Präsident des Feuerwehrvereins Andermatt.

²Der Ressortvertreter des Gemeinderates führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Artikel 10 Zuständigkeit der Feuerwehr-Kommission

¹Die Feuerwehr-Kommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das Gesetz über den Feuerschutz ¹⁾ und dieses Reglement ausdrücklich zuweisen.

²Der Kommission obliegt namentlich:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
- b) die Antragstellung betreffend die Wahl des Feuerwehr-Kommandanten und seiner Stellvertreter;
- c) die Erstellung des jährlichen Voranschlages;
- d) die Antragstellung für Anschaffungen.

Artikel 11 Zuständigkeit des Feuerwehrvereins

Dem Feuerwehrverein Andermatt obliegt:

- a) der Entscheid über die Weiterausbildung;
- b) die Festlegung der Anzahl Proben;
- c) der Entscheid über den Ordnungsdienst und andere Dienstleistungen der Feuerwehr zu Gunsten Dritter;
- d) der Entscheid über die Entlassung aus dem Feuerwehrdienst.

Artikel 12 Zuständigkeit des Feuerwehr-Kommandanten

¹Der Feuerwehr-Kommandant leitet und organisiert die Feuerwehr. Er trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich Ausbildung, Einsatzbereitschaft und Berichterstattung gegenüber den Behörden und dem zuständigen Amt. ²⁾

²Er muss über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und sich über die von ihm besuchten Offiziers- und Kommandanten-Kurse ausweisen.

³Im Weiteren obliegt ihm:

- a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und Übungen;
- b) die Erstellung eines Jahresprogramms und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
- c) die Instruktion des Kadets;
- d) die Beförderungen;
- e) die Antragstellung betreffend die Aufnahme, die Weiterausbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;

1) RB 30.3111

2) Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

- f) die Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- g) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission;
- h) die Rapportierung über die Präsenz an Übungen und Einsätzen;
- i) das Führen der Stammkontrolle, der Dienstbüchlein und der erforderlichen Verzeichnisse;
- j) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.
- k) Der Feuerwehrkommandant führt eine Korpskontrolle und leitet sie jährlich an das zuständige Amt und der Gemeindekanzlei weiter.
- l) Zusammenarbeit mit den Nachbarsfeuerwehren.

⁴Der Feuerwehr-Kommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

Artikel 13 Zuständigkeit des Feuerwehr-Vizekommandanten

Der Feuerwehr-Vizekommandant unterstützt den Kommandanten in allen Funktionen und vertritt ihn bei Abwesenheit.

Artikel 14 Pflichten der Offiziere, der Chargierten und der Mannschaft

Die Offiziere, Chargierten und die Mannschaft sind verpflichtet:

- a) in vollständiger Ausrüstung anzutreten und zwar bei Übungen zur festgesetzten Zeit und bei Ernstfällen so rasch als möglich;
- b) die Ordnung und Disziplin zu wahren;
- c) die Anordnungen und Befehle der Vorgesetzten zu befolgen;
- d) bis zu einem anders lautenden Befehl auf dem angewiesenen Posten zu verbleiben;
- e) im Notfall selbständig zu handeln und dem Vorgesetzten so bald als möglich hierüber Meldung zu erstatten;
- f) Geräte, Material und persönliche Ausrüstung zu unterhalten und in steter Bereitschaft zu halten.

Artikel 15 Bestand

Der Feuerwehrbestand ist nach dem Konzept Feuerwehr Uri 2010 vom 15. Dezember 2009 festzulegen.

Artikel 16 Ausrüstung

Die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach dem Konzept Feuerwehr Uri 2010 vom 15. Dezember 2009 werden im Rahmen der bewilligten Kredite von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die entsprechenden Weisungen des zuständigen Amtes ¹⁾ sind zu beachten.

Artikel 17 Ausbildung und Übungen

¹Die Anzahl der Kader- und Mannschaftsübungen werden vom Feuerwehrverein festgelegt. Die Mindestanzahl von 4 Kader- und 6 Mannschaftsübungen darf dabei nicht unterschritten werden.

²Die Übungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehr-Kommandanten festgelegt.

³Entschuldigungen für Übungen sind vor der Übung dem Feuerwehr-Kommandanten unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einzureichen.

⁴Als Entschuldigungsgründe gelten abschliessend:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst
- c) in begründeten Ausnahmefällen berufliche Gründe
- d) in begründeten Ausnahmefällen private Gründe.

⁵Über die Annahme einer Entschuldigung aus beruflichen und privaten Gründen entscheidet der Feuerwehr-Kommandant.

⁶Bei angenommener Entschuldigung entscheidet der Feuerwehr-Kommandant über die Kompensation.

Artikel 18 Alarmwesen

¹Jeder, der den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, hat die Pflicht, sofort die Feuerwehr-Alarmstelle, Tel. Nr. 118, zu benachrichtigen und die gefährdeten Personen zu alarmieren.

²Der Einsatzleiter erteilt die notwendigen Aufgebote für die weitere Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

³Artikel 26, Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerschutz ²⁾ bleibt vorbehalten.

1) Amt für Bevölkerungsschutz und Militär, vgl. Artikel 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

2) RB 30.3111

Artikel 19 Einsatz

¹Auf dem Schadenplatz führt der Einsatzleiter das Kommando.

²Der Einsatzleiter ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und notwendige Überwachungen an.

³Der Einsatzleiter ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴Bei einem grösseren Einsatz ist der Gemeinderat zu benachrichtigen.

⁵Die personelle und materielle Ausstattung des Ersteinsatzelementes ergibt sich aus dem Einsatzauftrag. Das Leistungsprofil und die Richtzeiten werden im Konzept Feuerwehr Uri 2010 detailliert geregelt.

⁶Die Aufgaben der Strassenrettung, Eisenbahn, sind im Konzept Feuerwehr Uri 2010 detailliert geregelt.

Artikel 20 Besoldungen und Entschädigungen

Die Mitglieder der Feuerwehr werden für ihre Dienstleistungen von der Gemeinde gemäss Anhang zu diesem Reglement besoldet und entschädigt.

Artikel 21 Versicherungen

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen ab.

Artikel 22 Auszeichnungen

¹Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren Feuerwehrdienst eine Auszeichnung in Form einer Uhr mit Gravierung.

²Beim Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Andermatt erhält jedes Mitglied der Feuerwehr:

- a) nach 30 Jahren einen Serpentinsockel mit Plakette und Gravur mit Silberrand;
- b) nach 35 Jahren einen Serpentinsockel mit Plakette und Gravur mit Goldrand.

B FEUERSCHUTZ

Artikel 23 Baukommission

Die Baukommission ist zuständig für die Kontrolle und Massnahmen im Interesse des Feuerschutzes, falls eine Baubewilligung nötig ist.

Artikel 24 Feuerschutz-Kommission

Die mindestens drei Personen zählende Feuerschutz-Kommission wird durch den Gemeinderat gewählt.

Artikel 25 Aufgaben

Soweit nicht die Baukommission nach Artikel 23 zuständig ist, obliegt der Feuerschutz-Kommission namentlich:

- a) die periodische Kontrolle, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- b) die Anordnung zur Behebung der festgestellten Mängel, sofern nicht die Baukommission hierfür zuständig ist;
- c) die weiteren Vollzugsaufgaben im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes, sofern keine andere Behörde hierfür zuständig ist. ¹⁾

Artikel 26 Rapportwesen

Die Feuerschutz-Kommission hat die Kontrollergebnisse dem Gebäudeeigentümer und der Gemeinde-Baukommission mitzuteilen.

Artikel 27 Behebung von Mängeln

¹Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten haben die Brandschutzbeauftragten:

- a) erkannte Mängel dem Gebäudeeigentümer schriftlich bekannt zu geben;
- b) zur Behebung von Mängeln dem Gebäudeeigentümer eine angemessene Frist zu setzen;
- c) nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen.

²Bei ungenügendem Ergebnis der Nachkontrolle sind die Akten dem Gemeinderat zur Weiterbehandlung zu übermitteln.

Artikel 28 Kosten

Die Kosten für die ordentlichen Feuerschutzkontrollen gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Kosten für Nachkontrollen werden dem Verursacher überbunden.

1) Reglement zum Gesetz über den Feuerschutz (RB 30.3115)

C RECHTSSCHUTZ- UND STRAFBESTIMMUNGEN

Artikel 29 Rechtsmittel

¹Gegen feuerpolizeiliche Verfügungen der Feuerschutz-Kommission und der Brandschutzbeauftragten kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

²Im Übrigen richtet sich das Rechtsmittelverfahren nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege. ¹⁾

Artikel 30 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Artikel 36 des Gesetzes über den Feuerschutz. ²⁾

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 31 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Uri. ³⁾

²Der Gemeinderat bestimmt, wann es in Kraft tritt. ⁴⁾

Im Namen der Einwohnergemeinde Andermatt

Der Gemeindepräsident: Roger Nager

Der Gemeindeschreiber: Martin Jörg

1) RB 2.2345

2) RB 30.3111

3) Vom Regierungsrat genehmigt am 3. Juli 2012

4) Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 1. August 2012